

Beschlussvorschlag:

1. Im Handlungsfeld 4.2 „Teilhabe an schulischer Bildung“ werden die Handlungsziele um einen Punkt erweitert. Dieser wird dort als Punkt **2.** eingefügt. (derzeit Seite 55)

„Die Stadt Halle stattet als Schulträger ihre Schulen nach § 64 SchulGLSA in so ausreichendem Umfang aus, dass eine Inanspruchnahme der Eltern für Kopier- und Materialgeld etc. für die ordnungsgemäße Durchführung des Schul- und Unterrichtsbetriebs unnötig wird.“

2. Das bisher unter Punkt 2 aufgeführte Handlungsziel wird an der Stelle zum Punkt **3.**